

Amtsblatt

für den Landkreis Mallersdorf

Herausgegeben vom Landratsamt Mallersdorf

Nr. 69

Mallersdorf, den 8.10.1957

BEKANNTMACHUNGEN

2. Nachtragsanordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Mallersdorf.

Auf Grund der §§ 12 Abs.1, 13 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs.1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Mallersdorf vom 8. Januar 1941 (ABl. von 25. Januar 1941 Nr. 4) für den Bereich des Landkreises Mallersdorf auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsanordnung ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmale

Lfde. Nr. im Naturdenkmälerbuch	Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugl. Nutzung u.a.
		Stadt-Land-Gde. Ortsbezirk Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1:25000; Jagden-Nummer; Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Gelände-punkten (Himmels-richtung, Entfernung und dgl.)	
16	Größere Baumgruppe (Buchen, Birken, Föhren)	Gde. Mallersdorf, Forstamt Ergoldsbach	Pl. Nr. 491 b, StGde. Mall., E. Scheuerer, Pullach	rechts der Straßengabelung Marktstraße Petersberg	Wirtschaftl. Nutzung bleibt gestattet
17	Größere Baumgruppe (Fichten)	Gde. Mallersdorf, Forstamt Ergoldsbach	Pl. Nr. 134 c, StGde. Mall., E. Josef Schreiner, Mallersdorf	in der Nordwestecke des Garten des Bauunternehmers Schreiner, Mallersdorf	"
18	Baumgruppen am Laaberufer (Weiden, Birken)	Gde. Mallersdorf, Forstamt Ergoldsbach	Pl. Nr. 59, StGde. Mallersd., E. Johann Geschneidinger, Mallersdorf	am südl. Ortsausgang v. Mallersdorf bei der Laaberbrücke	" <i>2 m. Bäume auf dem Gelände des Forstamtes Ordnung III-32 v. 8.10.57</i>
19	"	"	Pl. Nr. 38b u. 39, StGde. Mall. E.: Franz Ganslmeier, Mall.	"	"

Lfde. Nr. in Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung d. mitgeschützten Umgebung zugl. Nutzung u.a.
		Stadt-Land-Gde. Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt	Maßstabsblatt 1:25000; Jagdnummer; Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	
20	Trauerweide	Gde. Mallersdorf, Forstamt Ergolds-E.: Johannbach	Fl. Nr. 65, St. Gde. Mallersd. Gschneidinger, Mallersdorf.	am südl. Ortsausgang v. Mallersdorf bei der Laaberbrücke	wirtschaftl. Nutzung bleibt gestattet.
21	3 Eichen	Gde. Mallersdorf, Forstamt Ergolds-E.: Bayer. Staat	Pl. Nr. 180 1/7b St. Gde. Mallersd. Staat	auf dem Klosterberg im Garten des Amtsgerichts	"

Anlage zur 2. Nachtragsanordnung:

"Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Mallersdorf.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Regensburg als der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Mallersdorf folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landrats Mallersdorf in Kraft.

Mallersdorf, den 8.1.1941
Der Landrat in Mallersdorf
Dr. Breyer

AN DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

Einwohnerzahlen am 30.6.1957

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises nach dem Stande vom 30.6.1957 bekanntgegeben:

Allkofen	278
Asbach	265
Aschoitshausen	240
Dayarbach b. Erg.	795
Buchhausen	184
Bognühl	702
Eitting	198
Ergoldsbach	3 485
Feuchten	267
Geiselhöring	2 937
Grafentraubach	683
Graßfing	194
Greilsberg	245
Greißing	275
Haader	427
Hadersbach	447
Heindling	313
Hainsbach	502
Hirschling	252
Hofkirchen	571
Holztraubach	290
Inkofen	211
Leberweinting	965
Langenböttenbach	281
Mallersdorf	2 233
Münzdorf	113
Martinsbuch	469
Mühlfeld	300
Neufahrn	2 108
Niederlindhart	555
Oberdeggenbach	188
Oberellentach	320